

Vorschlag für die Verordnung zum totalrevidierten Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt) und gestützt auf § 7 Abs 4 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen, beschliesst:

§ 1 Mietzinshöchstbeitrag (§ 2 MZBR)

¹ Ab 1. Januar 2024 beträgt der maximale Mietzinsbeitrag 75% der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.

² Ab 1. Januar 2024 entspricht die angemessene Jahresbruttomiete 100% dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

³ Übersteigt die effektive Jahresbruttomiete (vertraglich geregelter Mietzins) die angemessene Jahresbruttomiete gemäss Absatz 1, wird, falls ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, maximal die angemessene Jahresbruttomiete für die Berechnung angewendet.

§ 2 Einkommensgrenze (§ 3 MZBR)

Ab 1. Januar 2024 entspricht der allgemeine Lebensbedarf 130% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

§ 3 Vermögensgrenze (§ 4 MZBR)

¹ Ab 1. Januar 2024 entspricht die Vermögensgrenze dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.

² Aus beruflichen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn aufgrund der Arbeitszeiten keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder aufgrund des Arbeitsweges die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.

³ Aus medizinischen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn die medizinisch erforderliche Versorgung, einschliesslich Therapien, ohne Benutzung des Personenwagens nicht gewährleistet ist.

⁴ Es ist in jedem Fall zu überprüfen, ob die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist oder nicht.

§ 4 Zumutbare Arbeitspensen (§ 5 MZBR)

¹Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

- Vor obligatorischer Einschulung: 0%
- Ab obligatorischer Einschulung: 50%
- Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80%
- Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100%

²Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

§ 5 Allgemeiner Lebensbedarf (§ 6 MZBR)

Ab 1. Januar 2024 entspricht der allgemeine Lebensbedarf 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft.